

DATENSCHUTZ IM INTERNATIONALEN GESCHÄFTSVERKEHR

WEBINAR
22./23.08.2018

www.gtai.de



Datenschutz im internationalen Geschäftsverkehr



Katrin Grünewald

Managerin

Ausländisches Wirtschaftsrecht

Germany Trade & Invest

Moderation

Datenschutz im internationalen Geschäftsverkehr



Nelli Lüzinger
Datenschutzbeauftragte
Managerin
Zoll
Germany Trade & Invest

Datenschutz im internationalen Geschäftsverkehr



Corinna Päßgen

Stellvertretende Datenschutzbeauftragte

Deputy Director

Ausländisches Wirtschaftsrecht

Germany Trade & Invest

Was tun wir?



Wir vermarkten den Wirtschafts- und Technologiestandort Deutschland im Ausland.



Wir informieren und beraten ausländische Unternehmen bei der Ansiedlung in Deutschland.

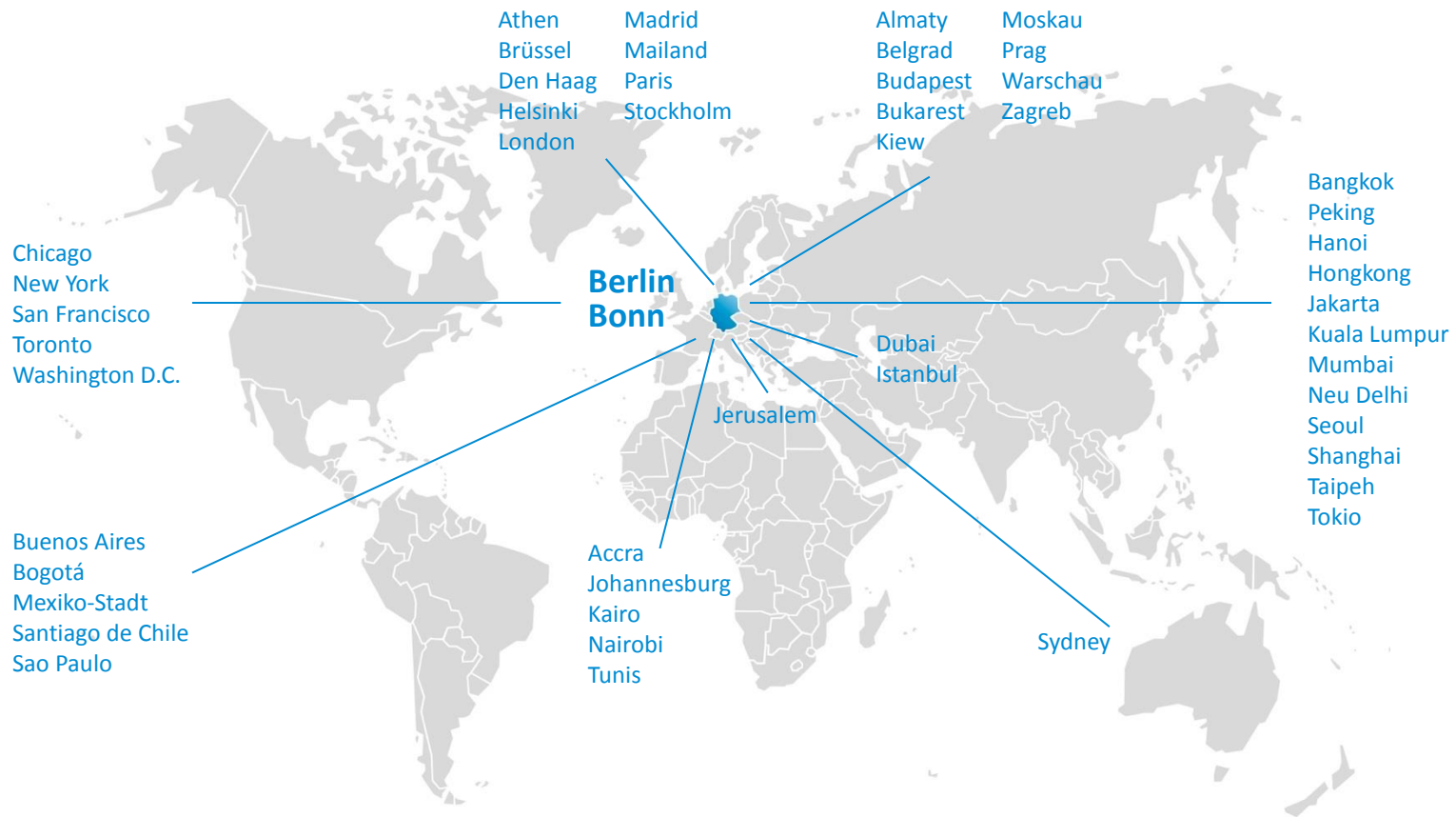


Wir fördern die wirtschaftliche Entwicklung der neuen Bundesländer einschließlich Berlins.



Wir sammeln relevante Informationen über Auslandsmärkte, bereiten diese auf und stellen sie deutschen Unternehmen zur Verfügung.

Wir sind für Sie weltweit vor Ort, um Sie kompetent zu unterstützen.





SIE FRAGEN –
WIR ANTWORTEN.

BITTE STELLEN SIE UNS IHRE FRAGEN IM CHAT



1. ANWENDUNGSBEREICH EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZRECHTS

Sachlicher Anwendungsbereich

Name



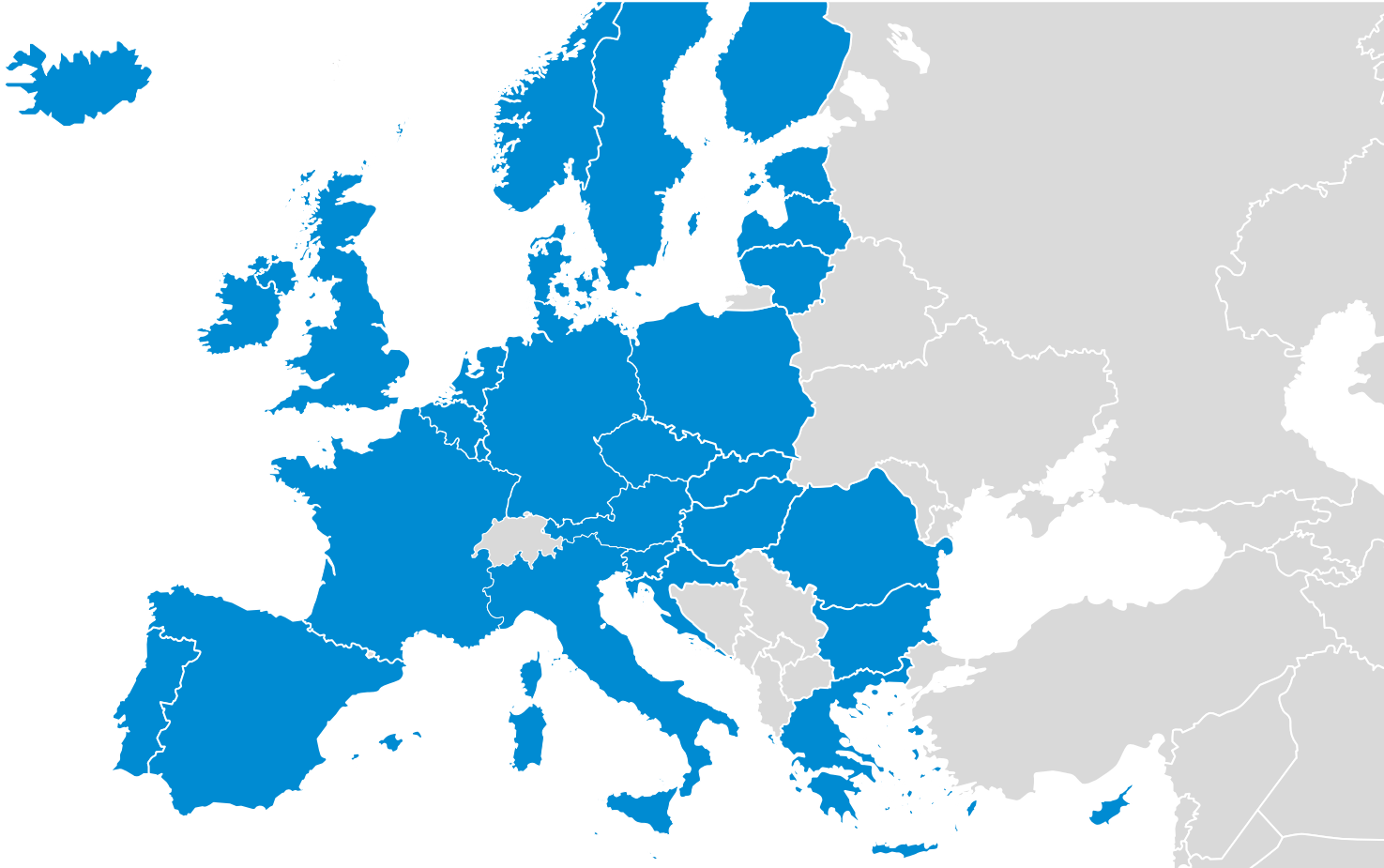
Anschrift



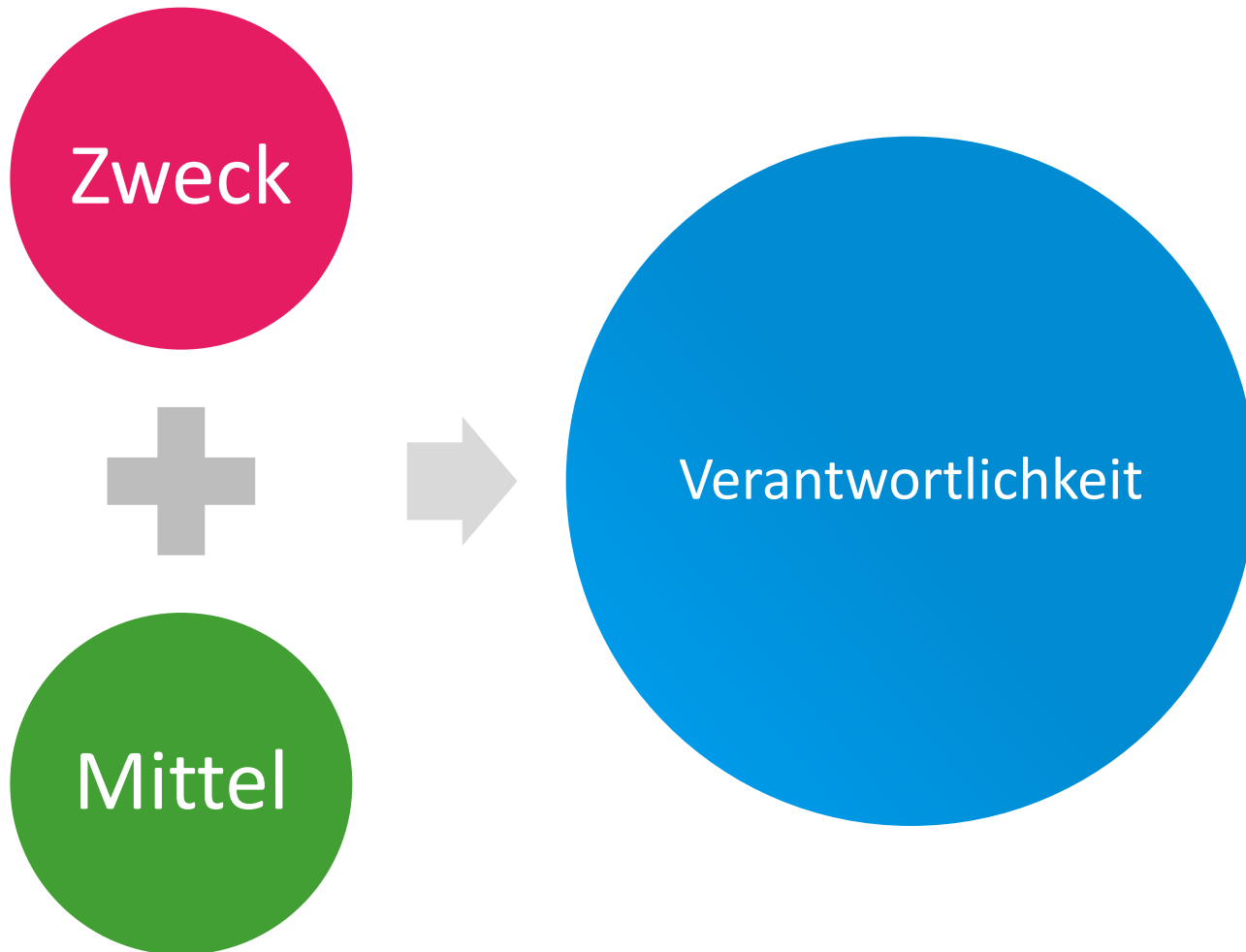
Kontonummer

IP-Adresse

Räumlicher Anwendungsbereich



Entscheidung über die Datenverarbeitung

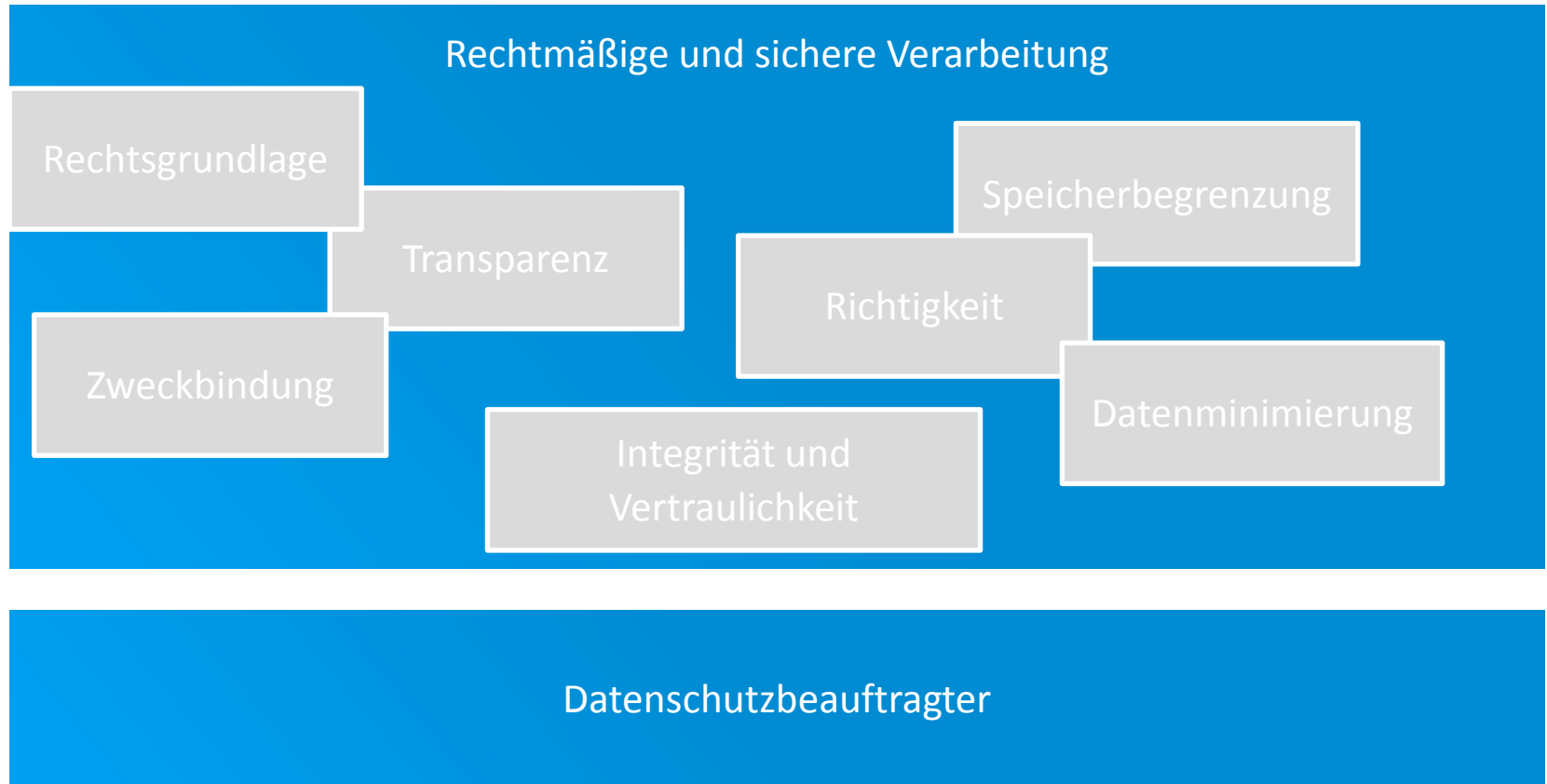




2. GRUNDSÄTZE DER VERARBEITUNG

Schutz personenbezogener Daten

Rechenschaftspflicht für den Verantwortlichen



Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Rechtsgrundlage nach Zweckbestimmung

Einwilligung

Vertrag

Rechtliche Verpflichtung

Lebenswichtige Interessen

Öffentliches Interesse/öffentliche Gewalt

Berechtigte Interessen eines Verantwortlichen oder Dritten

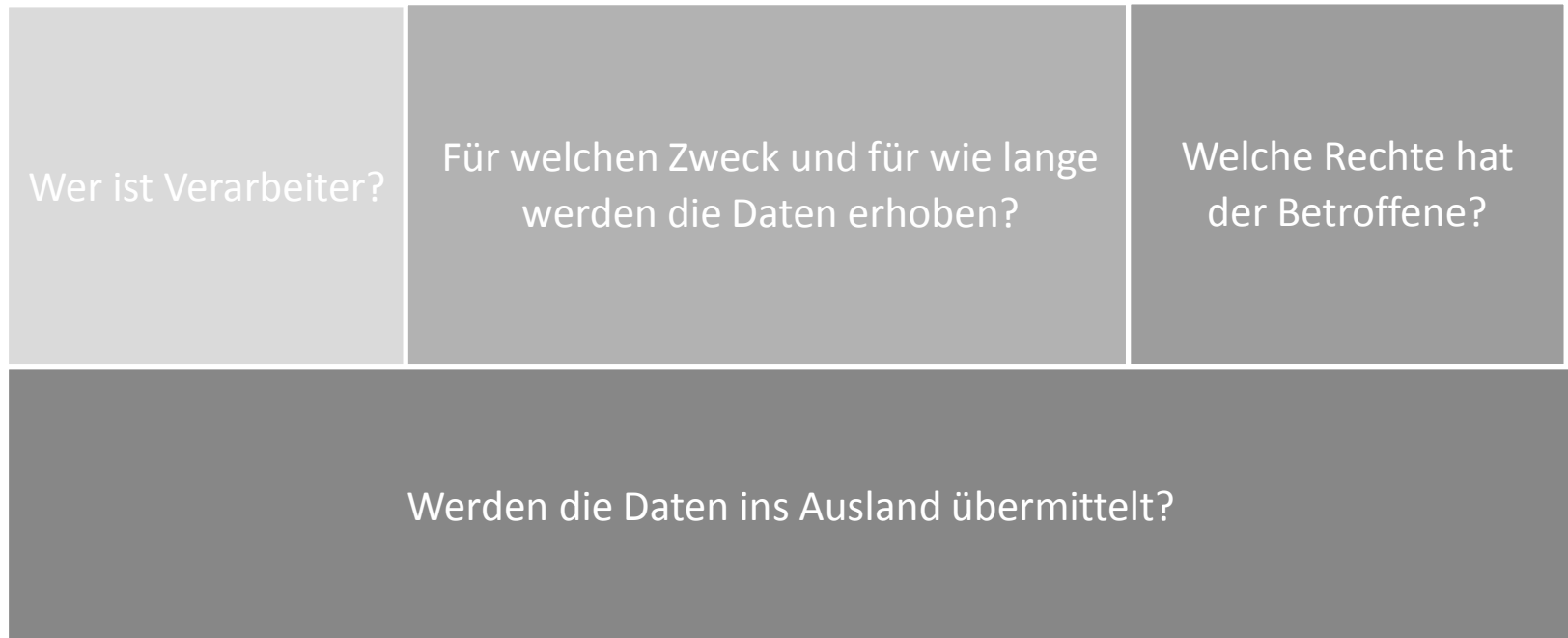
Integrität und Vertraulichkeit

Vertragliche Absicherung

Technische Absicherung

Informationspflichten

Transparenz bei der Datenverarbeitung



Datenschutzbeauftragter

Exkurs

Kerntätigkeit erfordert umfangreiche
regelmäßige und systematische
Überwachung Betroffener

Kerntätigkeit besteht aus umfangreicher
Verarbeitung besonderer Kategorien pbD

≥ 10 Personen, mit autom.
Datenverarbeitung beschäftigt

Datenschutzfolgenabschätzung

Geschäftsmäßige Übermittlung

Markt- und Meinungsforschung

Konzerndatenschutzbeauftragter

Verarbeitung von Mitarbeiterdaten

Exkurs





3. GRENZÜBERSCHREITENDE DATENÜBERMITTLUNG

Grenzüberschreitende Datenübermittlung



©Getty Images/Bosca78

Datenübermittlung in Drittländer

Einhaltung der Grundlagen der Datenverarbeitung

Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission

Geeignete Garantien

Verbindliche
interne
Datenschutzvor-
schriften

Standarddaten-
schutzklauseln

Genehmigte
Verhaltensregeln

Genehmigter
Zertifizierungs-
mechanismus

Genehmigte individuelle Vertragsklauseln

Einzelfallausnahmen

Angemessenheitsbeschlüsse der Kommission

The European Commission has so far recognised [Andorra](#) , [Argentina](#) , [Canada](#)  (commercial organisations), [Faroe Islands](#) , [Guernsey](#) , [Israel](#) , [Isle of Man](#) , [Jersey](#) , [New Zealand](#) , [Switzerland](#) , [Uruguay](#)  and the [United States of America](#)  (limited to the [Privacy Shield framework](#)) as providing adequate protection.

Adequacy talks are ongoing with Japan and South Korea.

Quelle: https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/adequacy-protection-personal-data-non-eu-countries_en

Verbindliche interne Datenschutzvorschriften

Vorab für alle Übermittlungen im Konzern

Konzern/Unternehmensgruppe/Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben

Mindestanforderungen an die Datenübermittlung – Standard DSGVO

Genehmigung durch EU-Kommission

Standarddatenschutzklauseln

Von der EU-Kommission unmittelbar erlassen

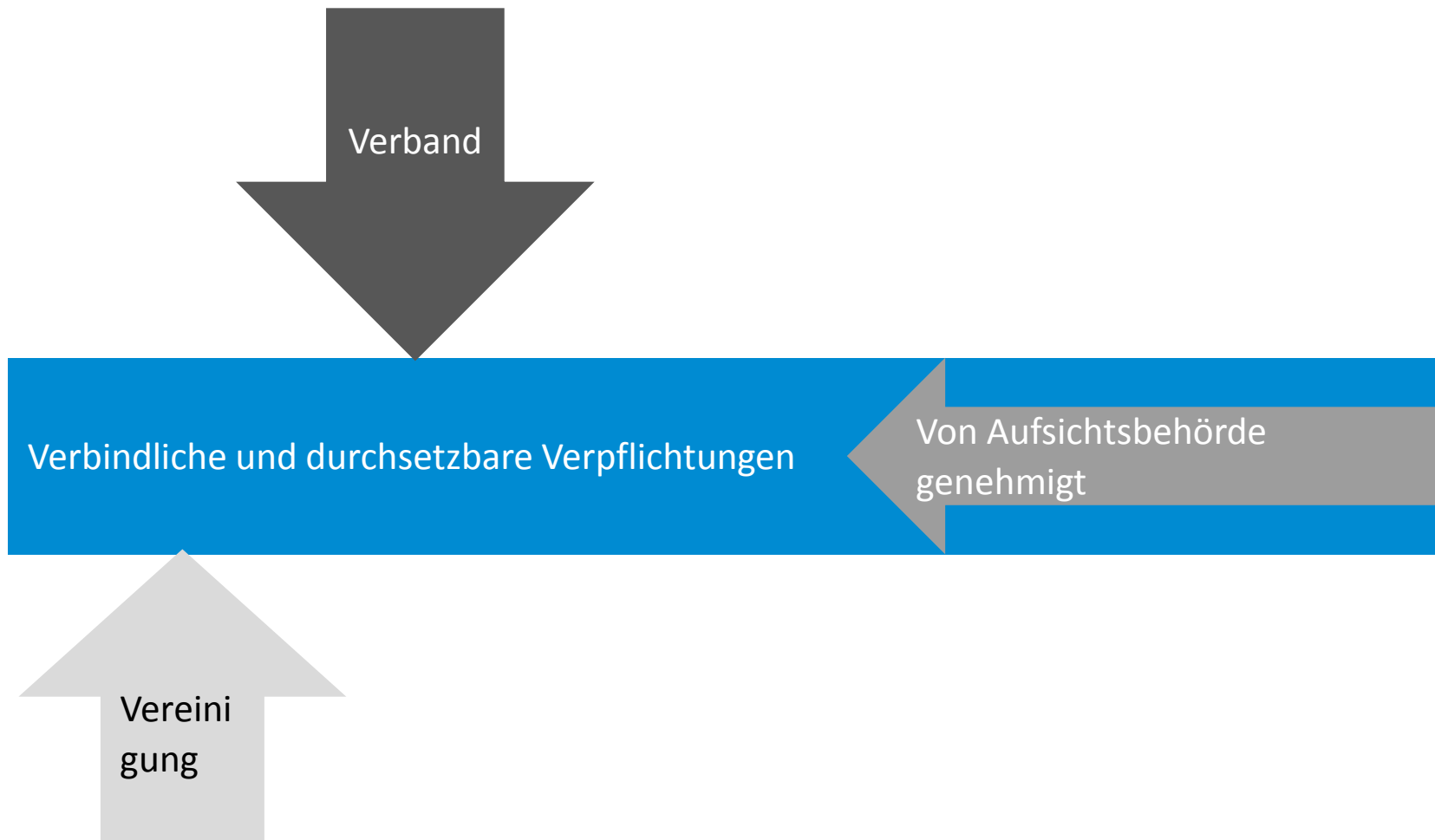
https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/model-contracts-transfer-personal-data-third-countries_en

Von nationaler Aufsichtsbehörde
angenommen

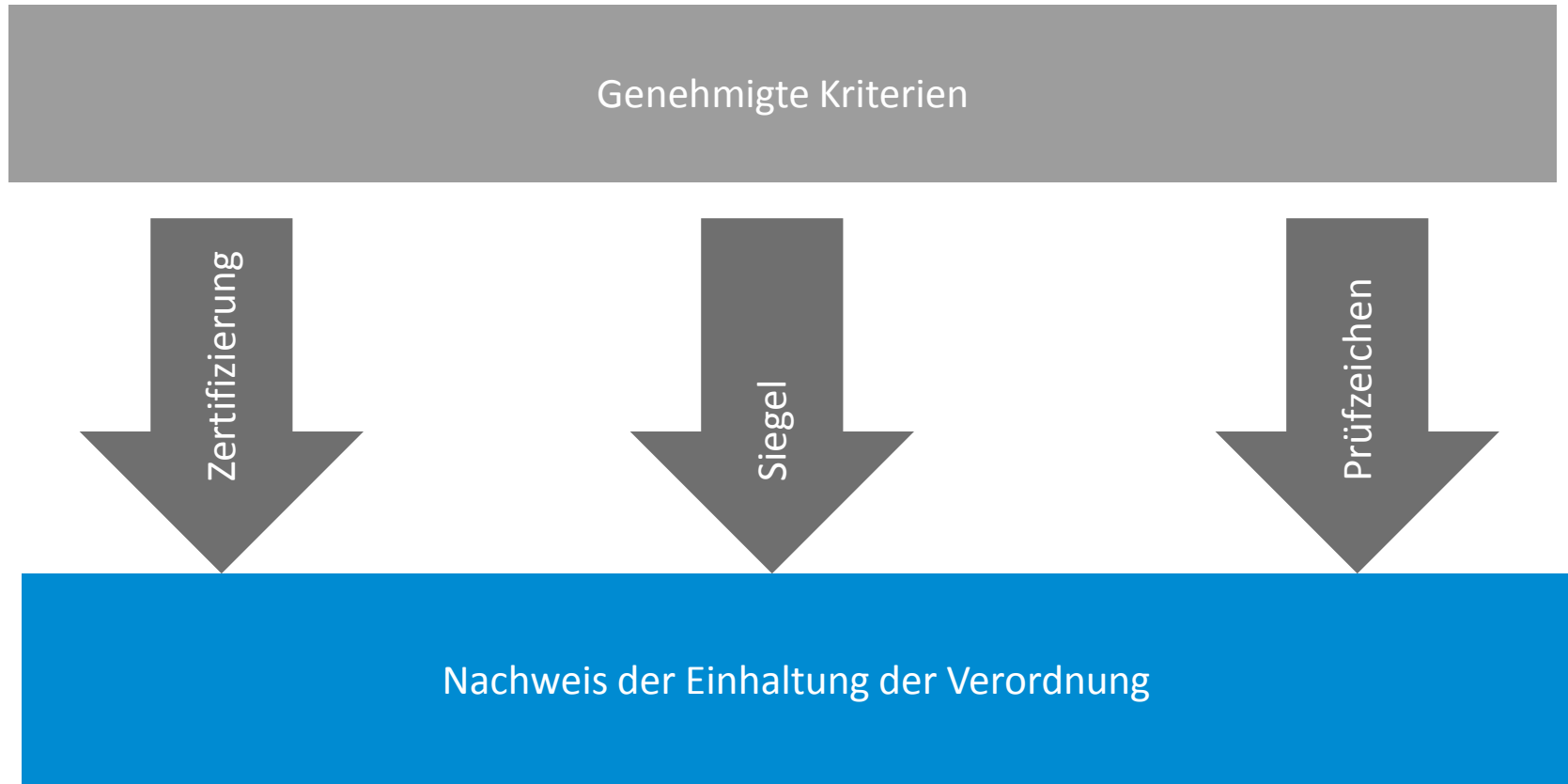
Von der EU-Kommission genehmigt

Genehmigte Verhaltensregeln

Codes of Conduct



Genehmigter Zertifizierungsmechanismus



Genehmigte individuelle Vertragsklauseln



Ausnahmetatbestände

Einwilligung



Ausnahmetatbestände

Einzelfälle

Vertragserfüllung

Verfolgung von Rechtsansprüchen

Zwingende berechtigte Interessen des Verantwortlichen

Inhalt

1. Grundprinzipien
2. Datenschutzorganisation
3. Datenschutzfolgenabschätzung
4. Verfahrensverzeichnis
5. Einwilligungserklärung
6. Informationspflichten
7. Betroffenenrechte
8. Auftragsverarbeitung
9. One-Stop-Shop
10. Bußgelder
11. Weiterführende Informationen

Grundprinzipien

Weitestgehend unverändert

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)

Zweckbindung

Datensparsamkeit

Datensicherheit

Datenschutzorganisation

Anforderungen erhöht

- Rechenschaftspflicht Art. 5 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 DS-GVO („Accountability“)
- Dokumentation der Datenschutzorganisation zur Einhaltung der DS-GVO („Einhaltung des Gesetzes nachweisen können“)
- Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 DS-GVO
 - Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
 - Zweckbindung
 - Datenminimierung
 - Richtigkeit
 - Speicherbegrenzung
 - Integrität und Vertraulichkeit

Rechenschaftspflicht

Dokumentation und Nachweis

Sicherstellung

Datenschutzmanagement, Datenschutzbeauftragte, Einhaltung Betroffenenrechte, Meldung von Datenpannen

Nachweis

Rechtmäßigkeit Datenverarbeitung, Datenschutzfolgenabschätzung, Technisch-organisatorische Maßnahmen, Löschkonzept, Datensparsamkeit, Vertragsmanagement

Überprüfung

Überprüfung TOMs, Software-Lösung

Datenschutzfolgenabschätzung

Erweiterte Pflichten

- Früher: Vorabkontrolle
- Grundsatz Art. 35 Abs. 1 DS-GVO
 - Besonders risikobehaftete Datenverarbeitungen (Kriterien WP 248 der Art. 29 Arbeitsgruppe)
- Regelbeispiele Art. 35 Abs. 3 DS-DVO
 - Automatisierte Einzelentscheidung
 - Besondere Kategorien personenbezogener Daten
 - Systematische Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche
- Listen der Aufsichtsbehörden Art. 35 Abs. 4, 5 DS-GVO wie z.B. LDI Baden-Württemberg
 - Liste für Verarbeitungsvorgänge
 - Verarbeitungsvorgänge können vom DSFA ausgeschlossen werden
- Vorherige Konsultation (Art. 36 DS-GVO) ?

Verfahrensverzeichnis

Pflicht bleibt bestehen

- Pflicht zur Führung eines Verfahrensverzeichnisses (Art. 30 DS-GVO)
- Verantwortlicher muss Verzeichnis führen
- Nicht länger öffentlich, sondern für den internen Gebrauch und zur Vorlage auf Verlangen der Datenschutzbehörde
- Verzeichnis ist schriftlich zu führen, in elektronischer Form möglich
- Muster für Verarbeitungsverzeichnisse z.B. Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit (LDI) für NRW:
[https://www.lidi.nrw.de/mainmenu Aktuelles/Inhalt/Hinweis-und-Muster-zum-neuen-Verzeichnis-von-Verarbeitungstaetigkeiten/Hinweis-und-Muster-zum-neuen-Verzeichnis-von-Verarbeitungstaetigkeiten.html](https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/Inhalt/Hinweis-und-Muster-zum-neuen-Verzeichnis-von-Verarbeitungstaetigkeiten/Hinweis-und-Muster-zum-neuen-Verzeichnis-von-Verarbeitungstaetigkeiten.html)

Einwilligungserklärung

Anforderungen erhöht

- Definition Art. 4 Nr. 11 DS-GVO
- Alt: § 4a BDSG, neu: Art. 7, 8 DS-GVO
- Freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung
- Rechtmäßige Einholung bei Minderjährigen ab 16 Jahren (Art. 8 DS-GVO, Öffnungsklausel)
- Keine kombinierten Erklärungen, keine vorangekreuzten elektronische Felder
- Strengeres Kopplungsverbot
- Nachweispflicht
- Jederzeitige Widerrufbarkeit !
- Keine Einwilligung für Werbung per E-Mail: hier § 7 UWG beachten!

Einwilligungserklärung

§ 7 UWG

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

§ 7 Unzumutbare Belästigungen

(1) Eine geschäftliche Handlung, durch die ein Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt wird, ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für Werbung, obwohl erkennbar ist, dass der angesprochene Marktteilnehmer diese Werbung nicht wünscht.

(2) [...]

3. bei Werbung unter Verwendung einer automatischen Anrufmaschine, eines Faxgerätes oder elektronischer Post, **ohne dass eine vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten vorliegt**, oder

[...]

(3) **Abweichend** von Absatz 2 Nummer 3 ist eine unzumutbare Belästigung bei einer Werbung unter Verwendung elektronischer Post nicht anzunehmen, wenn 1. ein Unternehmer im Zusammenhang mit dem **Verkauf einer Ware oder Dienstleistung** von dem Kunden dessen elektronische Postadresse erhalten hat,

2. der Unternehmer die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet,

3. der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat und

4. der Kunde bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Informationspflichten

Datenschutzerklärung und Belehrung

- Online/Offline
 - Anpassung der Datenschutzerklärungen auf Webseiten (Art. 13 DS-GVO)
 - Sprache?
 - Land der Niederlassung
 - Zielgruppe
 - Art. 2 Abs. 1 DS-GVO
 - Gilt auch für nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten
 - Z.B. alphabetische, chronologische Ablage
- Wie und wann muss Belehrung erfolgen?
 - Art. 12, 13 DS-GVO
 - Beispiele: Visitenkarte, Telefon
 - Bei Einwilligung sind Informationen vorher mitzuteilen !

Betroffenenrechte

Recht auf Datenübertragbarkeit

- Neu eingeführt durch Art. 20 DS-GVO
- Daten, die der Betroffene bereitgestellt hat
 - Anspruch auf Kopie der Daten der verantwortlichen Stelle in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format
 - Anspruch auf direkte Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen
- Mittelbar ist auch Auftragsverarbeiter betroffen

Betroffenenrechte

Recht auf Vergessenwerden

- Geregelt in Art. 17 DS-GVO
- Recht des Betroffenen auf Löschung seiner Daten (z.B. bei Zweckfortfall, Widerruf der Einwilligung)
 - Recht auf Löschung seine Daten und
 - Löschung von Querverweisen auf seine personenbezogenen Daten
- Anbieter, die personenbezogene Daten veröffentlichen, haben Dritte über das Lösungsverlangen zu informieren (Art. 17 Abs. 2 DS-GVO)
- Ausnahmen Art. 17 Abs. 3 DS-GVO
- Löschpflichten in Löschkonzept festlegen
- Geeignete Dokumentation führen
- Weitere Betroffenenrechte: Informations- und Auskunftsrechte Art. 13-15 DS-GVO

Auftragsverarbeitung

Ausdehnung Haftung

- Früher: Auftragsdatenverarbeitung
- Bei ADV ist grds. der Verantwortliche für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich
- Anforderungen an wirksame Beauftragung Art. 28 DS-GVO
- Fällt weg: Privilegierung für Datenübermittlung
- Neu: höheres Haftungsrisiko für Auftragsverarbeiter (Art. 82 DS-GVO)
- Pflichten Auftragsverarbeiter:
 - Dokumentationspflicht (Art. 30 DS-GVO)
 - Implementierung technischer und organisatorischer Maßnahmen (Art. 28 Abs. 1 DS-GVO)
 - Pflichten Datenübermittlung und Einhaltung Meldepflichten

Auftragsverarbeitung

Neu: Joint Controllershship

- Gemeinsame Verantwortung von zwei verantwortlichen Stellen (Art. 26 DS-GVO)
- Art. 26 Abs. 1 DS-GVO:
 - „Legen zwei oder mehr Verantwortliche **gemeinsam** die **Zwecke** der und die **Mittel** zur Verarbeitung fest, so sind die gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt [...].“
- Festlegung des Anwendungsbereiches und Verantwortlichkeiten, Haftung und Schadensersatz
- Anwendungsfälle: klinische Arzneistudien mit mehreren Mitwirkenden, gemeinsame Verwaltung bestimmter Datenkategorien, Betreibung eines gemeinsamen Portals im Internet
- Weiterführende Informationen: Kurzpapier Datenschutzkonferenz, BITKOM

One-Stop-Shop

Neuerung bei Datenschutzaufsicht

- Betroffene und Unternehmen sollen EU-weit feste Ansprechpartner haben
- Zuständige Aufsichtsbehörde richtet sich europaweit nach dem Hauptsitz oder der Niederlassung, die über die Verarbeitung entscheidet (Federführende Aufsichtsbehörde)
- Federführende Aufsichtsbehörde kooperiert mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden, andere Aufsichtsbehörden haben Möglichkeit zur Stellungnahme
- Wird kein Konsens erzielt, folgt das Kohärenzverfahren (Art. 63, 65 DS-GVO)
- Neuer „Europäische Datenschutzausschuss“ kann verbindlichen Beschluss treffen (Art. 65 Abs. 1 DS-GVO: https://edpb.europa.eu/about-edpb/about-edpb_de)
- Federführende Aufsichtsbehörde trifft dann endgültigen Beschluss gegenüber Verantwortlichen
- Zur Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde: Art. 29 Arbeitsgruppe WP 244: http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/image/document/2016-51/wp244_annexii_en_40858.pdf

Bußgelder

Compliance wird wichtiger

- Bußgelder wurden drastisch erhöht
- Sanktionen gegen Auftragsverarbeiter möglich
- Bußgelder bestimmen sich nach:
 - Grad der Verantwortung und getroffene TOMs
 - Frühere Verstöße
 - Zusammenarbeit mit Behörden
- Rechte Betroffene:
 - Beschwerde bei Aufsichtsbehörde
 - Schadensersatz gegen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern

Weiterführende Informationen

- Bundesdatenschutzbeauftragte: www.bfdi.bund.de
- Europäische Datenschutzausschuss: https://edpb.europa.eu/about-edpb/about-edpb_de
- Art. 29 Arbeitsgruppe: https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection_en
- Internetauftritte der Aufsichtsbehörden wie z.B. www.ldi.nrw
- BITKOM e.V. Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien: www.bitkom.org
- GDD Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V.: www.gdd.de
- Homepage der Datenschutz-Konferenz: <https://www.datenschutzkonferenz-online.de/>
- Prof. Dr. Hoeren Lehrstuhl für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Universität Münster: <https://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/>

Datenschutz im internationalen Geschäftsverkehr

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wie geht es weiter?

Sie erhalten alle Vorträge und den Link zur Aufzeichnung des heutigen Webinars per E-Mail.

Alle Fragen, die heute nicht beantwortet werden konnten, beantworten wir Ihnen
persönlich per E-Mail.

www.gtai.de/webinare-recht

www.gtai.de/recht

Kontaktinformationen

Germany Trade & Invest ist die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesellschaft sichert und schafft Arbeitsplätze und stärkt damit den Wirtschaftsstandort Deutschland. Mit über 50 Standorten weltweit und dem Partnernetzwerk unterstützt Germany Trade & Invest deutsche Unternehmen bei ihrem Weg ins Ausland, wirbt für den Standort Deutschland und begleitet ausländische Unternehmen bei der Ansiedlung in Deutschland.

Kontakt

Nelli Lüzinger

nelli.luezinger@gtai.de

T +49 228 249 93-351

Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Corinna Päffgen

corinna.paeffgen@gtai.de

T +49 228 249 93-353

Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

© Germany Trade & Invest

Alle von Germany Trade & Invest zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit können wir jedoch keine Haftung übernehmen.